



Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (FN 082592i), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.02.2023, KOA 2.150/23-004, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, das darüber hinaus in HD über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal, und in HD über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ verbreitet wird, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, die Änderung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ wie folgt genehmigt:

Das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ beinhaltet verschiedene Programmfenster im zeitlichen Umfang von ca. 415 Minuten täglich.

Montags bis freitags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr werden – aufgrund einer Überblendung des deutschen Mantelprogramms – im Rahmen eines zusätzlichen Programmfensters Magazinsendungen sowie Sendungen aus den Bereichen „Factuals“ und „Docutainment“ (bspw. „Klinik am Südring“, „Auf Streife“) ausgestrahlt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.05.2023, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, hat die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (in Folge: die Antragstellerin) Änderungen ihres Fensterprogramms ab Montag, den 29.05.2023, angezeigt bzw. aktualisiert.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.02.2023, KOA 2.150/23-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, das darüber hinaus in HD über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal und in HD über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ verbreitet wird.

2.2. Zum genehmigten Fensterprogramm

Das Programm „Sat.1 Österreich“ wurde aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.02.2023, KOA 2.150/23-004, wie folgt genehmigt (Stand Februar 2023):

Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1“.

Das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ beinhaltet verschiedene Programmfenster im zeitlichen Umfang von ca. 465 Minuten täglich.

Das erste Programmfenster umfasst von Montag bis Freitag im Ausmaß von rund 180 Minuten das PULS 4 Frühstücksfernsehen „Café Puls“ in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Informations-, Unterhaltungs- und Talkelemente. Im Anschluss an das Frühstücksfernsehen wird von 09:00 bis 10:00 Uhr sowie sonntags von 07:00 bis 11:00 Uhr ein Teleshoppingfenster gesendet.

Die Beiträge im Rahmen des aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen bestehenden zweiten Programmfensters im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich werden weiterhin ausgestrahlt, wobei die Programminhalte wie etwa „KlimaheldInnen“ oder „Gradwanderung – Das Klimamagazin mit Manuel Kelemen“ saisonal und umfangmäßig geringfügig variieren. Die Produktion „KlimaheldInnen“ wird ab 09.03.2023 montags und freitags von ca. 05:30 Uhr bis 05:35 Uhr ausgestrahlt.

Die Sendung „Austria Wetter“ wird von Montag bis Freitag um ca. 18:59 Uhr und um ca. 20:14 Uhr ausgestrahlt. Das „Austria Wetter“ wird samstags um ca. 20:09 Uhr und am Sonntag um ca. 20:04 Uhr ausgestrahlt. An Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung um ca. 20:04 Uhr.

Im Rahmen des dritten Programmfensters wird von Montag bis Freitag von ca. 20:00 Uhr bis 20:14 Uhr die Nachrichtensendung „Sat. 1 Österreich Aktuell“ vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. Samstags wird „Sat. 1 Österreich Aktuell“ von ca. 20:00 Uhr bis 20:09 Uhr vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. An Sonn- und Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung von „Sat. 1 Österreich Aktuell“ von ca. 20:00 Uhr bis 20:04 Uhr. Darüber hinaus wird sonntags von ca. 20:05 Uhr bis 20:15 Uhr die Nachrichtensendung „ATV Aktuell – Im Fokus“ ausgestrahlt.

Montags bis freitags von ca. 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr werden – aufgrund einer Überblendung des deutschen Mantelprogramms – im Rahmen eines zusätzlichen Programmfensters Magazinsendungen (wie z.B. „GO! Das Motormagazin“) sowie Sendungen aus den Bereichen

„Factuals“ und „Docutainment“ (bspw. „Klinik am Südring“, „Lenßen übernimmt“) ausgestrahlt. Samstags wird „GO! Spezial“ von 20:10 Uhr bis 20:15 Uhr ausgestrahlt.

Daneben werden von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 02:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde bei Bedarf bis zu zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – für den zeitgleichen Programmstart nach bzw. vor einem Fensterprogramm, wenn nötig, Füllformate ausgestrahlt. Die Dauer des Fensterprogramms wird dadurch nicht maßgeblich verändert.

2.3. Zu den geplanten Änderungen

Folgende Änderungen des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ zeigte die Antragstellerin ab 29.05.2023 an:

In Folge einer kurzfristigen Programmänderung im deutschen Mantelprogramm wird die Produktion „Volles Haus“ montags bis freitags statt von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr ausgestrahlt werden. Das bestehende Programmfenster zur Überblendung der Programmstrecke „Volles Haus“ wird daher ab dem 29.05.2023 auf unbestimmte Zeit um 60 Minuten verkürzt werden. Somit werden von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr – lediglich um ca. eine Stunde reduziert – weiterhin Magazinsendungen (wie z.B. „GO! Das Motormagazin“) sowie Sendungen aus den Bereichen „Factuals“ und „Docutainment“ (bspw. „Klinik am Südring“, „Auf Streife“) im Fensterprogramm ausgestrahlt werden. Durch diese wochentägliche ca. 60-minütige Verkürzung der Sendung „Volles Haus“ im deutschen Mantelprogramm und die damit einhergehende Verkürzung des bestehenden Programmfensters zur Überblendung der oben angeführten Sendung wird sich die Dauer des Fensterprogramms auf insgesamt ca. 415 Minuten täglich reduzieren.

Die Programmbeschreibung wird daher mit Stand 29.05.2023 wie folgt lauten (Änderungen hervorgehoben):

Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1“.

Das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ beinhaltet verschiedene Programmfenster im zeitlichen Umfang von ca. 415 Minuten täglich.

Das erste Programmfenster umfasst von Montag bis Freitag im Ausmaß von rund 180 Minuten das PULS 4 Frühstücksfernsehen „Café Puls“ in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Informations-, Unterhaltungs- und Talkelemente. Im Anschluss an das Frühstücksfernsehen wird von 09:00 bis 10:00 Uhr sowie sonntags von 07:00 bis 11:00 Uhr ein Teleshoppingfenster gesendet.

Die Beiträge im Rahmen des aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen bestehenden zweiten Programmfensters im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich werden weiterhin ausgestrahlt, wobei die Programminhalte wie etwa „KlimaheldInnen“ oder „Gradwanderung – Das Klimamagazin mit Manuel Kelemen“ saisonal und umfangmäßig geringfügig variieren. Die

Produktion „KlimaheldInnen“ wird ab 09.03.2023 montags und freitags von ca. 05:30 Uhr bis 05:35 Uhr ausgestrahlt.

Die Sendung „Austria Wetter“ wird von Montag bis Freitag um ca. 18:59 Uhr und um ca. 20:14 Uhr ausgestrahlt. Das „Austria Wetter“ wird samstags um ca. 20:09 Uhr und am Sonntag um ca. 20:04 Uhr ausgestrahlt. An Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung um ca. 20:04 Uhr.

Im Rahmen des dritten Programmfensters wird von Montag bis Freitag von ca. 20:00 Uhr bis 20:14 Uhr die Nachrichtensendung „Sat. 1 Österreich Aktuell“ vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. Samstags wird „Sat. 1 Österreich Aktuell“ von ca. 20:00 Uhr bis 20:09 Uhr vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. An Sonn- und Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung von „Sat. 1 Österreich Aktuell“ von ca. 20:00 Uhr bis 20:04 Uhr. Darüber hinaus wird sonntags von ca. 20:05 Uhr bis 20:15 Uhr die Nachrichtensendung „ATV Aktuell – Im Fokus“ ausgestrahlt.

Montags bis freitags von ca. 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr werden – aufgrund einer Überblendung des deutschen Mantelprogramms – im Rahmen eines zusätzlichen Programmfensters Magazinsendungen (wie z.B. „GO! Das Motormagazin“) sowie Sendungen aus den Bereichen „Factuals“ und „Docutainment“ (bspw. „Klinik am Südring“, „Auf Streife“) ausgestrahlt. Samstags wird „GO! Spezial“ von 20:10 Uhr bis 20:15 Uhr ausgestrahlt.

Daneben werden von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 02:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde bei Bedarf bis zu zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – für den zeitgleichen Programmstart nach bzw. vor einem Fensterprogramm, wenn nötig, Füllformate ausgestrahlt. Die Dauer des Fensterprogramms wird dadurch nicht maßgeblich verändert.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Antragstellerin und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen betreffend die geplanten Änderungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 22.05.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 219/2022, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) *Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

(3) *Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Darüber hinaus ist die Bekanntgabe wesentlicher Änderungen der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen Voraussetzung für die Regulierungsbehörde, ihrer Regulierungstätigkeit nachkommen zu können.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

In Folge einer kurzfristigen Programmänderung im deutschen Mantelprogramm soll das bestehende Programmfenster ab dem 29.05.2023 auf unbestimmte Zeit um ca. 60 Minuten verkürzt werden. Durch diese wochentägliche ca. 60-minütige Verkürzung im deutschen Mantelprogramm und die damit einhergehende Verkürzung des bestehenden Programmfensters zur Überblendung der oben angeführten Sendung reduziert sich die Dauer des Fensterprogramms auf insgesamt ca. 415 Minuten täglich. Durch die zeitliche Reduktion des Fensterprogramms um ca. 60 Minuten auf ca. 415 Minuten kommt es zu einer Änderung des zeitlichen Umfangs im Ausmaß von ca. 11 % und somit zu einer wesentlichen Änderung des Fensterprogramms im Sinne von § 6 AMD-G, welche der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen ist.

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G ist festzuhalten, dass an der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G aufgrund der Angaben in der Anzeige weiterhin kein Zweifel besteht. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/23-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. Mai 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)